ABSCHLUSS PRÜFER AUFSICHTS KOMMISSION
AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION

Abschlussprüferaufsichtskommission · Rauchstr. 26 · D-10787 Berlin

Herrn MR Dr. Alexander Lücke
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VII B 3
11019 Berlin

buero-viib3@bmwi.bund.de

Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG)
Stellungnahme der APAK zum Referentenentwurf

Telefon: 030/59 00 36 37-01
Zeichen: APAK/793
Berlin, 03. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

zu dem mit Schreiben vom 13. und 29. Mai 2015 übersandten Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG-RefE) nehme ich namens der APAK wie folgt Stellung:

Während Artikel 1 des Entwurfs einige wichtige Ansätze für eine der umfassendsten Reformen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) seit ihrer Begründung im Jahre 1964 enthält, ist die in Artikel 2 vorgesehene Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Auffassung der APAK mit den Zielen der EU-Reform zur Abschlussprüfung nicht vereinbar.

Der europäische Gesetzgeber hat sich vor dem Hintergrund der zurückliegenden Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise insbesondere für eine deutliche Stärkung der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsichten über die Abschlussprüfer in den Mitgliedsstaaten entschieden, um ein hohes Maß an Anleger- und Verbrauchervertrauen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Mit diesem Ziel steht die im Referentenentwurf vorgesehene Eingliederung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle in eine fachfremde Behörde eindeutig in Widerspruch. Statt der national und international hoch anerkannten APAK ein notwendiges „neues Rechtskleid“ zu geben und so die deutsche Prüferaufsicht in der vom europäischen Gesetzgeber verlangten Weise zu stärken, wird die Eingliederung der öffentlichen Prüferaufsicht als Abteilung in eine nachgeordnete Bundesbehörde nicht nur zu einer deutlichen Schwächung des Ansehens, sondern auch zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der

Abschlussprüferaufsichtskommission/Auditor Oversight Commission · Rauchstraße 26 · D-10787 Berlin
Telefon: +49(0)30/59 00 36 37-00 · Telefax: +49(0)30/59 00 36 37-10 · E-Mail: office@apak-aoc.de · Internet: www.apak-aoc.de

Mitglieder der Kommission / Members of the Commission: Dr. h.c. Wolfgang Spindler (Vorsitzender / Chairman)
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (stellv. Vorsitzender / Deputy Chairman) · Claudia de Andrés-Gayón · Bernd Jonas · Dr. Ulla Kopp · Dr. Renate Krümmer
Prof. Dr. Claus Lambrecht · Dr. h.c. Edgar Meister · Dr. Herbert Meyer · Prof. Dr. Christine Windbichler

Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer in Deutschland führen. Daher birgt der Gesetzentwurf nach Auffassung der APAK das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission; es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das deutsche Aufsichtssystem über gesetzliche Abschlussprüfer bereits im Jahre 2012 Gegenstand eines entsprechenden Pilotverfahrens war.

Hinzu kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland als einzige der führenden Wirtschaftsnationen auf die Einrichtung einer eigenständigen Abschlussprüferaufsicht unter Einbindung erfahrener und anerkannter Persönlichkeiten aus dem privaten und öffentlichen Sektor verzichten und somit auf dem wichtigen Feld der internationalen Zusammenarbeit der Prüferaufsichten weltweit das von der APAK seit zehn Jahren erworbene Ansehen der deutschen Abschlussprüferaufsicht auf Spiel setzen würde. Damit würden nicht nur die führende Position der deutschen Aufsicht in wichtigen internationalen Gremien (IFIAR, EGAOB/CEAOB, EAIG) geschwächt, sondern insbesondere auch die seit einigen Jahren erreichten Fortschritte auf dem Wege zur wechselseitigen Anerkennung der Aufsichtsstätigkeit (z. B. mit dem US-amerikanischen PCAOB) maßgebend gefährdet.

Die Mitglieder der APAK halten daher übereinstimmend den im Referentenentwurf gewählten Weg der Eingliederung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle als Abteilung in der BAFA für unvertretbar.

Im Übrigen weist die APAK darauf hin, dass der Referentenentwurf in vielen Punkten auf eine Fortschreibung bestehender Strukturen und Verfahrensweisen im heute geltenden System setzt und sich dabei am Minimum dessen orientiert, was der europäische Gesetzgeber vorgibt („1:1-Umsetzung“). Ohne grundlegende Veränderungen können jedoch systemimmanente Schwächen des derzeitigen deutschen Aufsichtssystems – auf die die APAK in ihren Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre wiederholt hingewiesen hat – nicht ausgeglichen werden. Die EU-Vorgaben bieten einen geeigneten Rahmen und damit eine einmalige Chance zur Beseitigung dieser Schwächen.

Die Stellungnahme der APAK beschränkt sich im Wesentlichen auf solche Regelungen des APAReG-RefE, die unmittelbaren Einfluss auf Verfahrensweisen, Struktur und Ausstattung der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer haben. Regelungen der WPO in der Fassung des APAReG-RefE werden mit *WPO-E* bezeichnet. **Anlage 1** enthält alternative Formulierungsvorschläge auf der Basis des APAReG-RefE. Als **Anlage 2 i**st eine Übersicht von Einzelpunkten beigefügt, die im Rahmen einer Überarbeitung des Referentenentwurfes berücksichtigt werden sollten; für weitere Erläuterungen hierzu steht die APAK zur Verfügung.

I. Artikel 1 des APAReG-RefE

1.) Änderungen zum Qualitätskontrollverfahren nach § 57a ff. WPO-E

(a) Anzeigepflicht für gesetzliche Abschlussprüfer

Die **Abschaffung der Teilnahmebescheinigung** zur Qualitätskontrolle und die **Einführung einer Anzeigepflicht** für Personen, die beabsichtigen eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen, ist zu begrüßen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-E). Die Anzeigepflicht ist geboten, um der Aufsicht mit Blick auf die Risikoanalyse nach § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO-E hinreichende Anhaltspunkte zu liefern. Sie schafft zudem mit der Eintragung im Berufsregister (§ 38 Nr. 1 Buchstabe h) bzw. § 38 Nr. 2 Buchstabe f) WPO-E) die auch für die Öffentlichkeit notwendige Transparenz. Die Eintragung – als Voraussetzung der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 HGB – ist wiederum mit Blick auf bestimmte Konsequenzen aus der Qualitätskontrolle erforderlich (§ 57a Abs. 6a Satz 2 WPO-E, vgl. dazu aber auch Punkt 1.) (g)). Da die Eintragung von der bloßen Absicht zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen abhängt und zudem noch Bestellungsvoraussetzung ist, muss die Anzeige nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-E frühzeitig <u>vor</u> der Bestellung erfolgen und nicht wie in der Begründung zu Nr. 39 ausgeführt innerhalb kurzer Zeit nach der erstmaligen Bestellung.

Wie in der Begründung zu Nr. 39 (S. 85) zutreffend ausgeführt, ist noch eine Anpassung von § 319 Abs. 1 HGB erforderlich. Diese ist im APAReG-RefE bisher aber nicht erkennbar; auch der Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG-E) – wie kürzlich vom BMJV vorgestellt – enthält dazu keine Regelung. Hier sollte eine weitere Abstimmung zwischen BMWi und BMJV erfolgen. Dies betrifft auch weitere Folgeänderungen aus dem APAReG-RefE in HGB, WpHG oder GenG.

(b) Weitere Mitteilungspflichten der gesetzlichen Abschlussprüfer

Die besonderen **Mitteilungspflichten nach § 57a Abs. 1 Satz 3 und 4 WPO-E** gehen zu weit. Die davon erfassten, in der Begründung näher dargelegten Informationen sind für eine Risikoanalyse nach § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO-E insbesondere zur Bestimmung des Zeitpunktes einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E) nicht erforderlich. Hierzu genügt die regelmäßige Vorlage einer Liste aller von dem Abschlussprüfer durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen wie etwa im Rahmen der Transparenzberichterstattung für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden: EU-Verordnung). Der damit verbundene Aufwand für die betroffenen Abschlussprüfer wie auch die WPK wäre deutlich geringer; die Informationen liegen regelmäßig auch in Form der von Wirtschaftsprüfern geführten Siegelliste vor. Für die spätere Risikoanalyse zur Planung der

konkreten Qualitätskontrolle genügt die Einholung von weiteren Informationen bei Bedarf im Einzelfall. Ein Formulierungsvorschlag zu § 57a Abs. 1 WPO-E findet sich in **Anlage 1**.

Um zu vermeiden, dass die europarechtlich vorgegebene maximale Frist zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 4 WPO-E) nicht durch einen Widerspruch und anschließende Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Kontrollzeitpunktes nach § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E ausgehebelt werden, sollte der Absatz um einen Satz 6 ergänzt werden, wonach **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben. **Anlage 1** enthält einen Formulierungsvorschlag (siehe in Parallele dazu den Vorschlag zu § 62b WPO-E).

(c) Gegenstand der Qualitätskontrolle

§ 57a Abs. 2 beschreibt den **Gegenstand der Qualitätskontrolle**. Konsequent ist die Beschränkung der Qualitätskontrolle entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/43/EG (im Folgenden Richtlinie) auf gesetzliche Abschlussprüfungen. Dies führt zu einer Entlastung des Verfahrens und damit der Betroffenen. Die weitere Beschreibung des Gegenstandes der Qualitätskontrolle sollte sich – ganz im Sinne der beabsichtigten 1:1-Umsetzung – noch näher am Wortlaut des Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe f) der Richtlinie orientieren. Vergleiche hierzu den Formulierungsvorschlag in **Anlage 1**. Dadurch wird deutlicher, dass die Qualitätskontrolle nach den europarechtlichen Vorgaben – anders als in dem im Jahr 2001 eingeführten Qualitätskontrollverfahren heutiger Prägung – nicht auf eine Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ausgerichtet ist. Die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems erfolgt vielmehr risikoorientiert, wobei die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte – im jeweiligen Zuständigkeitsbereich – der WPK bzw. der Bundesbehörde zu überlassen ist (vgl. dazu auch unten Punkte 1.) (e) und (f)).

(d) Prüfer für Qualitätskontrolle

Positiv ist, dass die **Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie ihrer Tätigkeit und deren Überwachung** verstärkt werden. Zurecht weist die Begründung zu § 66a Abs. 6 WPO-E darauf hin, dass eine Durchführung von staatlichen Aufsichtsfunktionen durch Private, wie hier, eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Prüfer verlangt. Da sie die Bundesbehörde mit ihren Feststellungen bei der gebotenen einheitlichen Beurteilung des Qualitätssicherungssystems gemischter Praxen – im Rahmen des nach der EU-Verordnung dieser zwingend zugewiesenen Inspektionsverfahrens – unterstützen, ist es konsequent und richtig, dass die Zuständigkeit für diese Kontrolle bei der Bundesbehörde liegt (§ 66 Abs. 6 Satz 5 WPO-E). Zur Unterfütterung dieser Zuständigkeit sollte auch die **Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 1 WPO durch die Bundesbehörde** erfolgen (vgl. hierzu **Anlage 1**). Im Einklang mit den Anforderungen aus Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie ist es auch erforderlich, dass Prüfer für Qualitätskontrolle selbst als gesetzliche Ab-

schlussprüfer tätig sein müssen; der vorgeschlagene Zeitraum von drei Jahren ist angemessen und ausreichend (§ 57a Abs. 3a Nr. 2 WPO).

(e) Berichterstattung und Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle

Wie in der Begründung zu § 57a Abs. 5 WPO-E zutreffend ausgeführt, ergeben sich aus der Änderung von Absatz 2 Folgeänderungen hinsichtlich der **Berichterstattung über die Qualitätskontrolle**; insbesondere bedarf es keines Prüfungsurteils („Testat“) der Prüfer für Qualitätskontrolle in bisheriger Form. Auch dies führt zu einer Erleichterung des Verfahrens für die Betroffenen. Die Beurteilung des Aufbaus und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ist – im jeweiligen Zuständigkeitsbereich – der WPK bzw. der Bundesbehörde zu überlassen. Dazu genügt es, wenn der Bericht des Prüfers für Qualitätskontrolle – gestützt auf die Darstellung entsprechender Feststellungen zu den Untersuchungsbereichen – Schlussfolgerungen enthält (entsprechend dem Wortlaut in Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie); diese sind vorläufig, da die abschließende Beurteilung nur der Aufsicht nach Auswertung des Berichtes und bei Bedarf weiterer Ermittlungen zustehen kann (im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der WPK bzw. Bundesbehörde). Insoweit sind auch die durch das APAReG vorgesehenen **erweiterten Informations- und Teilnahmerechte der Aufsicht im Rahmen der Qualitätskontrolle, einschließlich der Auskunfts- und Vorlagepflichten der Prüfer für Qualitätskontrolle**, zu begrüßen. Zur Klarstellung des Umfangs der Berichterstattung und der vorgenannten Zuständigkeiten der Aufsicht für abschließende Beurteilungen im Rahmen des Verfahrens vergleiche die in der **Anlage 1** vorgesehenen Vorschläge zu § 57a Abs. 5 WPO-E und § 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 WPO-E.

§ 57a Abs. 5 Satz 3 WPO-E (weitere **Einzelheiten zur Berichterstattung im Fall der Feststellung von Prüfungshemmnissen etc.**) sollte gestrichen werden. Diese Details der Berichterstattung sollten den Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle vorbehalten werden. Für **Empfehlungen** zur Beseitigung etwaiger Mängel durch den Prüfer für Qualitätskontrolle ist in dem durch das APAReG fortentwickelte System zudem kein Raum. Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe j) der Richtlinie und Artikel 26 Abs. 8 Unterabsatz 2 der EU-Verordnung sehen zwar Empfehlungen vor. Diese sollten jedoch durch die WPK bzw. die Bundesbehörde im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ausgesprochen werden, z.B. in Form von Auflagen (§ 57a Abs. 2 WPO-E). Zudem zeigt bereits heute die Erfahrung aus den Inspektionen – nicht nur in Deutschland, sondern auch im internationalen Vergleich –, dass die Beaufsichtigten selbst auch in der Pflicht sind, auf der Basis von Feststellungen externer Qualitätskontrollverfahren sowie darauf folgender Ursachenanalysen eigene Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Prozesse vorzuschlagen und umzusetzen. Eine solche Vorgehensweise fördert zudem die Akzeptanz von Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

(f) Schnittstelle zwischen Qualitätskontrollen und Inspektionen

§ 57a Abs. 5a WPO-E regelt die **Schnittstelle zwischen dem Qualitätskontrollverfahren und dem Inspektionsverfahren** nach Artikel 26 der EU-Verordnung i.V.m. § 62b WPO-E **bei gemischten Praxen**, d.h. gesetzlichen Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesses und sonstigen Unternehmen. Das Inspektionsverfahren durch die Bundesbehörde ist europarechtlich geboten. Die Beibehaltung der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen bezogen auf Abschlussprüfungen, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, führt weiterhin zu **unnötigen bürokratischen Lasten für die Betroffenen** und erfordert weitergehenden Aufwand zur Koordinierungen und Abstimmungen zwischen den Beteiligten auf Seiten der Aufsicht (etwa mit Blick auf den Zeitpunkt von Qualitätskontrolle und Inspektionen, deren Methodik, Anforderungen an die Berichterstattung etc.). Dies wäre vermeidbar, etwa mit einer klaren Zuständigkeitenregelung, die an der Art der Praxis und nicht der Art der jeweiligen Abschlussprüfung anknüpft, wie von der APAK stets und im Jahr 2010 noch vom Berufsstand selbst (WPK und IDW) vorgeschlagen. Sofern an einer Zuständigkeitenregelung, die an der Art der Abschlussprüfung anknüpft, festgehalten wird, muss jedoch klargestellt werden, dass für die Beurteilungen – einschließlich des Aufbaus und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems – bezogen auf gemischte Praxen ausschließlich die Bundesbehörde zuständig sein kann. Die Begründung zu § 57a Abs. 5a WPO-E führt zu Recht aus, dass es in gemischten Praxen nur ein einheitliches Qualitätssicherungssystem gibt. Die Bewertung seines Aufbaus und die Ermittlung seiner Wirksamkeit insgesamt (!) obliegen nach Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der EU-Verordnung ausschließlich der vom Berufsstand unabhängigen Aufsicht (Bundesbehörde). Insoweit sollte der Bericht des Prüfers für Qualitätskontrolle – anders als in § 57a Abs. 5a Satz 3 WPO-E vorgeschlagen – **keine anderweitige Beurteilung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems** enthalten. Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfungsrisiko nur bestimmte Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt. So ist bei solchen Abschlussprüfungen etwa eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle als wesentlichem Element des Qualitätssicherungssystems einer gemischten Praxis nicht in allen Fällen erforderlich. Aufgrund seines beschränkten Untersuchungsumfangs kann ein Prüfer für Qualitätskontrolle die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems einer gemischten Praxis daher selbst in Teilen nicht beurteilen. Insoweit kann sich seine Qualitätskontrolle nach § 57a WPO-E auch nur auf eine Untersuchung von Stichproben der Auftragsdurchführung einschließlich dabei jeweils erforderlicher Qualitätssicherungsmaßnahmen und eine Berichterstattung von vorläufigen Schlussfolgerungen daraus beschränken (s.o. Punk 1.) (e)). Dieser Klarstellung dient der Formulierungsvorschlag zu § 57a Abs. 5a Satz 3 WPO-E in **Anlage 1** (im Einklang mit dem Formulierungsvorschlag zuvor zu § 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 WPO-E).

(g) Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer

§ 57a Abs. 6a Satz 2 WPO-E regelt die Voraussetzung zur **Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer**. Die Formulierung folgt der Systematik im bestehenden System der Qualitätskontrolle zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung, die automatisch etwa auf Basis eines versagten Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgt. Ein solches Prüfungsurteil ist im System nach dem APAReG-RefE jedoch nicht mehr vorgesehen (s.o. Punkt 1.) (e)). Löschungen nach § 57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 2 und 3 WPO-E können daher konsequenterweise nur auf Basis einer Beurteilung der Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle gemäß § 57e Abs. 2 Satz 4 WPO-E erfolgen. Dies sollte zur Rechtssicherheit klargestellt werden. Ferner sollten im Fall der Löschung Fristen geregelt werden, nach denen eine erneute Eintragung als Abschlussprüfer erst wieder möglich ist. Ansonsten hätte die Löschung keine Steuerungsfunktion bzw. keine weiteren Konsequenzen; eine Eintragung wäre jederzeit, auch unverzüglich nach Löschung wieder möglich. Dieser Klarstellung bzw. Ergänzung dienen die Formulierungsvorschläge in **Anlage 1** zu § 57a Abs. 6a und § 57e Abs. 2 Satz WPO-E.

(h) Satzung für Qualitätskontrolle

Der Satzung für Qualitätskontrolle kommt eine wesentliche Funktion zur Ausgestaltung der Qualitätskontrolle zu, insbesondere hinsichtlich ihrer Methodik und der Berichterstattung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Begründung des APAReG zu § 66a Abs. 6 unter Nr. 54 (S. 98) führt zutreffend aus, dass auch die Bundesbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen treffen muss (Verwaltungsvorschriften und Leitlinien nach allgemeinen Grundsätzen für die Anwendung der Verordnung und der WPO). Zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Vereinfachung des weiteren Genehmigungsverfahrens durch das BMWi als Rechtsaufsicht sollten Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle, welche die Durchführung von Qualitätskontrollen bei Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, daher frühzeitig im Einvernehmen mit der Bundesbehörde erfolgen. Dies ist an der Schnittstelle zwischen Qualitätskontrollen und Inspektionen unerlässlich.

(i) Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Zu § 57e Abs. 2 Satz 2 ff. WPO-E, der Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle beschreibt, schlagen wir in **Anlage 1** zur Klarstellung und Vereinfachung eine alternative Formulierung vor. Diese Formulierung orientiert sich zur Vermeidung von Missverständnissen deutlicher am Gegenstand der Qualitätskontrolle (s.o. Punkt 1.) (c)) und folgt konsequent dem unterstützenswerten Ansatz des APAReG, wonach die Rolle der Kommission für Qualitätskontrolle gestärkt werden soll, indem sie auf der Basis vorläufiger Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle ein abschließendes Urteil treffen muss. Ferner ist eine Regelung zur Sperrfrist im Fall

der Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer geboten (s.o. Punkt 1.) (f)). Zudem ist § 57e Abs. 2 Satz 5 WPO-E (= § 57a Abs. 6a Satz 3 WPO-E) redundant und kann gestrichen werden.

(j) Aufhebung des Verwertungsverbotes im Fall von Berufspflichtverletzungen

Die APAK unterstützt ausdrücklich die **Aufhebung des Verwertungsverbotes** von im Rahmen der Qualitätskontrolle festgestellten Berufspflichtverletzungen im Rahmen der Berufsaufsicht (§ 57e Abs. 4 WPO-E). Diese sogenannte **Firewall** ist mit den europarechtlichen Vorgaben unvereinbar.

2.) Zuständigkeiten der Bundesbehörde nach § 66a ff. WPO-E

(a) Fachaufsicht über die WPK

Ausweislich der Begründung zu Nr. 54 zu § 66a Abs. 1 (S. 98) soll die Bundebehörde – wie bislang die APAK – eine **öffentliche fachbezogene Aufsicht (Fachaufsicht)** über die auf die WPK nach § 4 WPO delegierten Aufgaben einschließlich Prüfung, Zulassung und Registrierung ausüben. Die Begründung zu Nr. 56 (S. 101) verweist ferner auf die umfangreiche Zuständigkeit der Bundesbehörde in der operativen Berufsaufsicht und der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht sowie deren umfangreicher eigenen Ermittlungsmöglichkeiten als Korrektiv zur Selbstverwaltung, die eine weitere Einbindung der Generalstaatsanwaltschaft insoweit entbehrlich macht.

Der Wortlaut des § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO-E steht dieser Absicht jedoch entgegen, indem die Fachaufsicht auf Aufgaben gegenüber Personen beschränkt ist, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder diese ohne Befugnis durchführen. Die Formulierung geht auf den geltenden Wortlaut zurück, der am Bestehen einer Teilnahmebescheinigung aus der Qualitätskontrolle oder einer Ausnahmegenehmigung anknüpft, die es in dieser Form aber nicht mehr geben soll.

Der Verweis in § 66a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WPO-E wiederum führt – wie im heutigen System – dazu, dass generell jedes von der WPK geführte Berufsaufsichtsverfahren unabhängig davon, ob der Vorwurf eine gesetzliche Abschlussprüfung betrifft – von der Fachaufsicht der Bundesbehörde erfasst ist. Dies ist konsequent, da die WPK auch insoweit in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird (§ 4 WPO), die zwingend einer Fachaufsicht unterliegen muss. Soweit ausnahmslos jede Einstellung vorzulegen ist, muss davon ausgegangen werden, dass auch jede Maßnahme der WPK im Rahmen der Berufsaufsicht nach Ausermittlung eines Verfahrens – unabhängig von einem Bezug zur gesetzlichen Abschlussprüfung – generell vorzulegen ist. Die Bundesbehörde soll also – wie bereits heute – die Fachaufsicht nach § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO-E über die WPK im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht insgesamt in Bezug auf alle Mitglieder der WPK

ausüben, d.h. Ermittlungen und etwaige Maßnahmen von der Einstellung bis zur Sanktionierung unabhängig von einem Bezug zur gesetzlichen Abschlussprüfung vornehmen.

Zur Klarstellung des in der Begründung zu Recht ausgeführten Ziels, die Fach- und Rechtsaufsicht über die WPK in den Aufgabenbereichen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO-E – mit Ausnahme des Erlasses von Berufsausübungsregeln – auf die Bundebehörde zu übertragen, wird in **Anlage 1** ein alternative Formulierung vorgeschlagen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie in seiner neuen Fassung die Benennung einer einzigen zuständigen Behörde für die Aufsicht über Abschlussprüfer vorsieht, insoweit eigentlich auch die Fach- und Rechtsaufsicht über den Erlass von Berufsausübungsregeln in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde fallen müsste (eindeutig insoweit auch Erwägungsgrund Nr. 18 der Richtlinie 2014/56/EU). **Die vorgesehen Einschränkung nach dem APAReG-RefE sollte daher dringendst auf ihre europarechtliche Konformität geprüft werden.**

(b) Initiativrecht der Fachaufsicht

Die Formulierung in § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO-E ist unvollständig. **Anlage 1** enthält einen Formulierungsvorschlag, der der Systematik des APAReG-RefE folgt.

Die Beauftragung der WPK nach § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO-E ist eine **Delegation von Aufgaben** im Sinne von Artikel 32 Abs. 4b der Richtlinie, der im Rahmen der EU-Reform eingeführt wurde. Insoweit müsste mit Rücksicht auf den dortigen Unterabs. 3 auch ein **Eintrittsrecht der Bundesbehörde** im Fall der Beauftragung der WPK vorgesehen werden. Dies könnte durch das generelle gebotene Eintritts- bzw. Zugriffsrecht der Bundesbehörde aufgegriffen werden (vgl. dazu im Detail unten Punkt 2.) (d)).

(c) Maßnahmen der Fachaufsicht

§ 66a Abs. 4 WPO-E beschreibt Maßnahmen der Fachaufsicht. Die bisherigen Maßnahmen werden um das **Instrument der Ersatzvornahme** ergänzt. Dies ist zur Klarstellung zu begrüßen. Die Ersatzvornahme ist nach allgemeinen Grundsätzen ein zwingendes Instrument der Fachaufsicht.

(d) Eintrittsrecht

Das Eckpunktepapier des BMWi vom 6. Februar 2015 sah noch ein **Eintrittsrecht bzw. Zugriffsrecht der Bundesbehörde** vor. Dies fehlt im APAReG-RefE. Ein solches Zugriffsrecht sieht Artikel 32 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie aber ausdrücklich vor, indem die zuständige Behörde das Recht haben muss, bei Bedarf Untersuchungen zu veranlassen (abgedeckt durch § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO) und – darüber hinaus – selbst geeignete Maßnahmen einzuleiten (fehlt in der

WPO). *„Einzuleiten“* ist hier im Sinne eines eigenen aktiven Handelns zu verstehen (eindeutig insoweit der Wortlaut der englischen Fassung [*„to take appropriate action“*] bzw. der französichen Fassung [*„prendre les mesures nécessaires“*] der Richtlinie). Im Übrigen wurde diese Vorgabe in Absatz 5 seit dem Jahr 2006 nicht geändert. Es fehlt insoweit bereits heute an einer vollständigen Umsetzung dieser EU-Vorgabe. Dies ist unabhängig von dem Eintrittsrecht nach Artikel 32 Abs. 4b Unterabs. 3 der Richtlinie im Fall der Delegation von Aufgaben durch die Behörde (siehe dazu aber oben Punkt 2.) (b)).

Die APAK schlägt daher im Sinne einer insgesamt europakonformen Umsetzung in **Anlage 1** die Ergänzung von § 66a Abs. 4 WPO-E um einen neuen Satz 4 vor, wonach die Bundesbehörde laufende Ermittlungen nach § 61a Satz 2 bei Bedarf an sich ziehen und die erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 2 und 3 erlassen kann. Dies entspricht den Anforderungen in Artikel 32 Abs. 4b Unterabsatz 3 und Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie.

(e) Definition der Aufsichtsrelevanz

§ 66a Abs. 5 Satz 2 WPO-E definierte die **Aufsichtsrelevanz von Vorgängen**. Diese Definition folgt der heutigen Regelungen, steht jedoch im offenen Widerspruch zum generellen Teilnahme-, Informations- und Einsichtsrecht der Bundesbehörde in jedem Verfahrensstadium, einschließlich laufender Qualitätskontrollen oder Ermittlungen (§ 66a Abs. 3 Satz 2 WPO-E). Eine Definition ist zudem entbehrlich, da der Aufsichtsbereich der Behörde und damit die Aufsichtsrelevanz eines Vorganges der WPK durch § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO-E hinreichend bestimmt ist.

§ 66a Abs. 5 Satz 2 WPO-E sollte daher zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gestrichen werden. Satz 3 wiederum ist zur Klarstellung erforderlich, da wie unter Punkt 2.) (a) ausgeführt, die Fachaufsicht weiter geht und etwa im Bereich der Prüfung, Zulassung und Registrierung etc. (noch) keinen Bezug zur Durchführung einer gesetzlichen vorgeschriebenen Abschlussprüfung hat.

(f) Zuständigkeiten für die Inspektionen

§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WPO-E regelt die Zuständigkeit der Bundesbehörde für Inspektionen gemäß Artikel 26 der EU-Verordnung ergänzt um § 62b WPO-E. Die **Zuständigkeit der Bundesbehörde** ist zwingend. Insoweit sollte auch in § 62b Abs. 1 Satz 1 WPO-E die Bundesbehörde als zuständige Stelle benannt werden.

Aufgrund der in diesem Bereich zwingend über die Bundesbehörde zu erfolgenden **internationalen Zusammenarbeit** sollte § 62 Abs. 1 Satz 3 WPO-E nicht auf § 57 Abs. 9 Satz 5 WPO-E, sondern auf den einschlägigen § 66c WPO-E verweisen. Ein Verweis auf § 66c WPO-E insgesamt – und damit nicht nur auf die Zusammenarbeit mit Stellen in Drittstaaten (§ 66c Abs. 5 WPO-E) – ist

erforderlich mit Rücksicht auf die insoweit gebotene Zusammenarbeit auch mit EU-Stellen (§ 66c Abs. 1 WPO-E) und Aufsichtsstellen der Mitgliedsstaaten (§ 66c Abs. 2 WPO).

In § 66a Abs. 3 WPO-E sollte klargestellt werden, dass sich die von der WPK **im Einvernehmen mit der Bundesbehörde festgelegten Grundsätze** nur auf Verfahren im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der WPK beziehen können (im Wesentlichen die Qualitätskontrolle nach § 57a ff. WPO-E).

Darüber hinaus ist zu vermeiden, dass insbesondere Fristen zur Durchführung einer Inspektion (Artikel 26 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a) und b) der EU-Verordnung) nicht durch einen Widerspruch und anschließende Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit § 66a Abs. 1 WPO-E oder der Durchführung einer Inspektion generell ausgehebelt werden. Hierzu sollte die Vorschrift um einen Absatz 4 ergänzt werden, wonach **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben. **Anlage 1** enthält einen Formulierungsvorschlag. Dies gilt auch für Verwaltungsakte nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 oder 4 WPO-E, die über § 62b Abs. 2 WPO-E auf das Inspektionsverfahren entsprechend anzuwenden sind (siehe dazu den Vorschlag zu § 62a Abs. 6 WPO-E in **Anlage 1**, der mit Blick auf anlassbezogene Verfahren geboten ist).

(g) Zuständigkeit für anlassbezogene Berufsaufsicht

Nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO-E ist die Bundesbehörde für Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung von öffentlichem Interesse nur zuständig, soweit Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen in diesem Zusammenhang aus einer Inspektion oder der Mitteilung einer anderen Behörde stammen. Diese enge Orientierung am Wortlaut der Mitgliedstaatenoption nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b) der EU-Verordnung führt zu der paradoxen Situation, dass die Bundesbehörde – entgegen dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) bzw. dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) – bei Anhaltspunkten von Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung von öffentlichem Interesse (Medienberichte, Beschwerden etc.) nicht von Amts wegen ermitteln könnte. Damit wäre die WPK zuständig, die aber mit Rücksicht auf Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) der EU-Verordnung nicht über die erforderlichen Sanktionen und Maßnahmen entscheiden darf.

Diese unnötige Vermischung von Zuständigkeiten widerspricht nicht nur dem Ziel der EU-Verordnung. Sie ist zudem in hohem Maße unzweckmäßig und führt zu Unklarheiten in der Öffentlichkeit über die Zuständigkeiten. Deutlich wird dies allein schon an der paradoxen Folge, dass sowohl die WPK als auch die Bundesbehörde in ausreichendem Maß qualifiziertes Personal zur Beurteilung von Verfahren mit Bezug zur gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen bei öffentlichem Interesse einschließlich der Banken und Versicherungen vorhalten müssten.

Hier wird deutlich, dass die bereits im Eckpunktepapier des BMWi hervorgehobene „1:1-Umsetzung“ der EU-Vorgaben ihre Grenzen dort haben muss, wo Effizienz, Stringenz, Qualität und Konsistenz der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland leiden würden.

Es wird daher dringend empfohlen, den Verweis auf Nr. 1 in § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WPO-E zu streichen.

(h) Zuständigkeit für die Aufsicht über Mitglieder von Verwaltungs- und Leitungsorganen eines Unternehmens von öffentlichem Interesse

§ 71 Abs. 3 WPO-E sieht in zwingender Umsetzung u.a. von Artikel 30a Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie eine Erweiterung der **Aufsicht auf Mitglieder der Verwaltungs- oder Leitungsorgane von Unternehmen von öffentlichem Interesse** im Zusammenhang mit bestimmten Pflichten, die diese treffen, vor. § 66a Abs. 7 Satz 2 sieht vor, dass die Bundesbehörde Ermittlungen (nach Abs. 6 Satz 1) gegen die in Artikel 30a Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b) bis e) der EU-Verordnung durchführen darf (Ermessen). Unter Berücksichtigung der zuvor oben unter Punkt (g) genannten Einschränkung wäre ohne Anhaltspunkte aus den Inspektionen bzw. Mitteilungen anderer Behörden für Ermittlungen insoweit aber bei sonstigen Anhaltspunkten von Amtswegen die WPK zuständig. Die Zuständigkeit hierfür sollte aber insgesamt bei der Bundesbehörde liegen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Zuständigkeit einer öffentlichen Aufsicht über Unternehmensvertreter der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer zumindest von Amtswegen zugeordnet werden soll. Es würde ein immanenter Interessenkonflikt entstehen, wenn Wirtschaftsprüfer die Aufsicht über gesetzliche Vertreter von Unternehmen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates eines Unternehmens ausüben würden, die generell in die Prüferauswahl, Beauftragung, Kommunikation und Beurteilung der Unabhängigkeit und Qualität des Abschlussprüfers einbezogen sind.

Es wird daher in **Anlage 1** eine Klarstellung von Artikel 71 Abs. 3 WPO-E oder eine Klarstellung des Zuständigkeitenkataloges in Artikel § 66a Abs. 6 Satz 1 WPO-E vorgeschlagen.

(i) Zuständigkeit für die Aufsicht über Drittstaatenprüfer und Drittstaatenprüfungsgesellschaften

§ 134 WPO-E regelt wie bisher die **Registrierung und Beaufsichtigung von Abschlussprüfern, die Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat prüfen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in Deutschland zugelassen** sind. Ohne entsprechenden Verweis wäre nach dem APAReG-RefE die WPK für diese Aufgabe zuständig. Hier ist jedoch zu bedenken, dass ausländische Emittenten an einem geregelten Markt in Deutschland und deren Abschlussprüfung nicht anders zu bewerten sind als Unternehmen von öffentlichem Interesse mit Sitz in Deutsch-

land und deren Abschlussprüfer. Insofern ist es wohl zwingend deren Aufsicht ebenfalls der Bundesbehörde zu übertragen. Dies umso mehr, als im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der EU dazu zwingend auch eine Koordinierung mit vom Berufsstand unabhängigen ausländischen Aufsichtsstellen erforderlich ist. Die Registrierung der Drittlandsabschlussprüfer kann, muss aber nicht bei der WPK verbleiben. In jedem Fall müsste die Bundesbehörde – auch wegen einer möglichen Koordinierung im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtstellen (Artikel 30 der EU-Verordnung, § 66c Abs. 3 WPO-E) das Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht sehr eng begleiten. **Anlage 1** enthält hierzu einen Formulierungsvorschlag.

(j) Maßnahmenkatalog der Bundesbehörde in der präventiven und repressiven Aufsicht

§ 66a Abs. 6 Satz 2 und 3 WPO-E beschreiben einen **einheitlichen Maßnahmenkatalog** der Bundesbehörde, der Instrumente der präventiven Aufsicht (entsprechende Anwendung der Maßnahmen der KfQK) und der repressiven Aufsicht (entsprechende Anwendung der §§ 67 ff. WPO-E) vorsieht. Dies ist zu begrüßen. Dies ermöglicht – wie nach der Aufhebung der sogenannten Firewall im Zuständigkeitsbereich der WPK – eine nach den Umständen des Einzelfalles verhältnismäßige und wirksame Reaktion auf Feststellungen unabhängig vom Verfahren, indem diese Feststellung ursprünglich getroffen wurde. Es wird jedoch zur Vereinfachung und Klarheit eine **sprachliche Anpassung** entsprechend dem obigen Vorschlag zu § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO-E vorgeschlagen.

§ 66a Abs. 6 Satz 3 WPO-E verweist auf **repressive Maßnahmen**, die soweit erforderlich getroffen werden können. Bestimmte Maßnahmen, die der WPK dabei etwa im Zuständigkeitsbereich über Abschlussprüfer der Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, zustehen, hat die Bundesbehörde dagegen nicht; dies sind konkret **Rügen** (§ 68 Abs. 1 Satz 1 WPO-E; zur **Belehrung** siehe weiter unten) und die **Ausschließung aus dem Beruf** (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO-E).

Damit hätte die Bundesbehörde im Fall leichter Berufspflichtverletzung nicht das Instrument der Rüge (oder Belehrung) als bei Bedarf verhältnismäßig geringstem Mittel. Bedenklich ist zudem, dass die Bundesbehörde bei schwerwiegenden Verstößen im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung von besonderem öffentlichem Interesse auch nicht über die Ausschließung aus dem Beruf, d.h. den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder Anerkennung einer Berufsgesellschaft, entscheiden kann. Dies könnte mit Rücksicht auf Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) der EU-Verordnung auch nicht durch einen Verweis an die WPK geheilt werden. Eine berufsständische Organisation darf danach generell nicht mehr über Sanktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse entscheiden. Im Fall der Ausschließung ist zudem fraglich, warum die WPK dieses Instrument in ihrem Zuständigkeitsbereich hat, in dem zukünftig Fälle mit geringerem öffentlichen Interesse liegen, die eine der-

art schwerwiegende Maßnahme wie die Ausschließung selten oder gar nicht rechtfertigen können.

Ferner fehlt im Maßnahmenkatalog der Bundesbehörde ein Verweis auf § 68d WPO-E. Damit müssten **Ordnungsgelder** aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen, Tätigkeits- oder Berufsverbote, die von der Bundesbehörde gegen Abschlussprüfer der Unternehmen erlassen würden, durch die WPK verhängt werden. Auch dies ist mit Rücksicht auf Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) der EU-Verordnung unzulässig.

Anlage 1 enthält daher einen Formulierungsvorschlag zu § 66a Abs. 6 Satz 3 WPO-E, der den Maßnahmenkatalog der Bundebehörde im repressiven Bereich 1:1 an den Maßnahmenkatalog der WPK anpasst.

Angeregt wird zudem in § 68 Abs. 1 Satz 1 WPO-E, als weitere geringfügige berufsaufsichtliche Maßnahme die **Belehrung** aufzunehmen. Sie ist in der heutigen Aufsicht ein gängiges und wirksames Mittel bei geringfügigen, insbesondere auch erstmaligen Verstößen, nachhaltig auf die zukünftige Einhaltung der Berufspflichten hinzuwirken. Die Ergänzung würde zudem die heute unklare Rechtsnatur der Belehrung eindeutig regeln. Aufgrund der Geringfügigkeit der Pflichtverletzung ist auch eine Ausnahme von der Bekanntmachungspflicht nach § 69 Abs. 1 Satz 1 WPO-E zu rechtfertigen (vgl. den Formulierungsvorschlag in **Anlage 1**).

(k) Information der Prüfungsausschüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse über die Ergebnisse der Inspektionen

Ausweislich der Begründung in Nr. 54 zu § 66a Abs. 8 WPO-E (S. 99) sind weder eine generelle Veröffentlichung der Inspektionsergebnisse noch eine entsprechende Information der Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehen. Eine generelle Veröffentlichung der Inspektionsberichte ist aus Sicht der APAK nicht zwingend. Jedoch ist eine unmittelbare **Information der Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse über die Ergebnisse der Inspektionen** bei ihrem jeweiligen Abschlussprüfer geboten. Eine freiwillige, in das Ermessen etwa des Aufsichtsrates bzw. Prüfungsausschusses gestellte Anforderung der Ergebnisse zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe allein genügt nicht. Gemäß Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d) der Richtlinie sind diese Ergebnisse bei der Beobachtung und Beurteilung der Leistung eines Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss ausdrücklich zu berücksichtigen (vgl. auch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e) der EU-Verordnung). Die Information sollte unmittelbar durch die neue Bundesbehörde erfolgen, wobei sie sich auf die Ergebnisse zur Untersuchung des Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers und – soweit untersucht – Feststellungen in Bezug auf die Abschlussprüfung des jeweiligen Unternehmens beschränken würde. Eine solche Information unterstützt die Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach

der Richtlinie und der EU-Verordnung, die damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung ihres Unternehmens leisten können.

(l) Nationale und internationale Zusammenarbeit

§ 66c WPO-E regelt die nationale und insbesondere internationale Zusammenarbeit der Bundesbehörde im Aufsichtsbereich.

Zu § 66c Abs. 3 Satz 2 WPO-E wird eine **sprachliche Klarstellung** vorgeschlagen, um den Eindruck zu vermeiden, dass die unter Nr. 1 und 2 genannten Bereiche den Kern der Tätigkeit des Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) bilden.

Zu § 66c Abs. 4 Satz 3 WPO-E wird mit einem Verweis auf § 66a Abs. 6 Satz 1 WPO-E eine Ergänzung vorgeschlagen, um klarzustellen, dass Ermittlungen im Sinne der Vorschrift neben anlassbezogenen Untersuchungen auch Inspektionen (etwa mit Blick auf die Koordinierung ihres Zeitpunktes) umfassen können. Eine entsprechende Klarstellung und sprachliche Angleichung sollte auch in § 66c Abs. 5 Satz 1 WPO-E am Ende erfolgen.

§ 66c Abs. 5 Satz 1 WPO-E enthält zudem einen fehlerhaften Verweis; gemeint sind wohl generell die Aufgaben nach § 66a WPO-E (Fachaufsicht und eigene operative Aufsicht).

Es wird auf die entsprechenden Formulierungsvorschläge in **Anlage 1** verwiesen.

3. Berufsaufsichtliche Maßnahmen und berufsgerichtliche Entscheidungen

(a) Transparenz

Die mit dem APAReG-RefE eingeführten Veröffentlichungspflichten zu berufsaufsichtlichen Maßnahmen orientieren sich am absoluten Minimum der EU-Vorgaben. Die APAK schlägt dagegen weitergehende Möglichkeiten zur Veröffentlichung vor. Bei Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte grundsätzlich eine namentliche Veröffentlichung erfolgen, soweit die Bundesbehörde bei sorgfältiger Abwägung der Interessen der Betroffenen und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit nicht zu einer anderslautenden Entscheidung kommt. Im Bereich der Abschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse gibt es auch Einzelpraxen und somit Einzelpersonen als Abschlussprüfer. Soweit hier eine schwerwiegende Verletzung von Berufspflichten festgestellt würde, hätte die Öffentlichkeit auch einen überwiegenden Informationsanspruch, der eine namentliche Bekanntmachung rechtfertigen könnte. Nach dem APAReG-RefE wäre dies nicht möglich.

Transparenz ist nicht zuletzt auch von Bedeutung, um die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Aufsicht nach außen darzustellen und damit das in ihre Tätigkeit erforderliche öffentliche Vertrau-

en zu schaffen. Der Bundesbehörde sollte daher auch ein Ermessen eingeräumt werden, sich zum Stand von Verfahren mit besonderer öffentlicher Bedeutung öffentlich zu äußern.

Schließlich wird über § 64 Abs. 5 WPO-E hinaus eine § 73 Abs. 3 BRAO entsprechende Regelung für WPK und Bundesbehörde in Beschwerdeverfahren angeregt. Danach sind Beschwerdeführer nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens über eine Entscheidung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen sind. Die Mitteilung wäre nicht anfechtbar.

(b) Beteiligung von Berufsangehörigen als Beisitzern

Die **Beteiligung von Berufsangehörigen** nach § 72 bis 75 WPO-E als Beisitzern in Rechtsmittelverfahren insbesondere im Fall berufsaufsichtlicher Maßnehmen gegen Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse **verstößt aus Sicht der APAK eindeutig gegen die EU-Vorgaben** und deren Ziel einer frei von berufsständischer Beteiligung und Einflussnahme letztverantwortlichen Entscheidung (Artikel 32 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie bzw. Artikel 21 Unterabsatz 3 der EU-Verordnung). Das Ziel der EU-Reform (Stärkung der berufsstandsunabhängigen Aufsicht) würde *ad absurdum* geführt, wenn eine zwar ursprünglich durch die Bundesbehörde vom Berufsstand unabhängige Entscheidung getroffen wurde, diese aber durch ein – in erster und zweiter Rechtsmittelinstanz sogar mehrheitlich – mit Berufsangehörigen besetztes Spruchorgan revidiert werden könnte. Unabhängig davon, dass die Richtlinie und die EU-Verordnung keine detaillierten Vorgaben zum Rechtsmittelverfahren machen (außer dem Grundsatz in Artikel 30d der Richtlinie), läuft dies – wenn nicht dem Wortlaut der o.g. Vorschriften – zumindest dem Geist der EU-Vorgaben eindeutig zuwider.

II. Artikel 2 des APAReG-RefE

1.) Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („Abschlussprüferaufsichtsstelle“)

§ 1 sieht die Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor. Hiergegen haben die Mitglieder der APAK – wie bereits eingangs der Stellungnahme dargestellt – erhebliche Bedenken.

Die heutige deutsche Aufsichtsstruktur war im Jahr 2012 Gegenstand eines Pilotverfahrens der Europäischen Kommission als Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Dieses Verfahren wurde im Ergebnis abgewendet, weil die Kommission von der Funktionsfähigkeit des bisherigen Systems und der Expertise der Beteiligten überzeugt werden konnte. Die anstehende Reform bietet die große Chance, das stringente, qualitativ und fachlich anerkannte öffentliche Aufsichtssys-

tem über die Abschlussprüfer in Deutschland zu sichern und weiterzuentwickeln. Oberstes Ziel muss es daher sein, die Qualität der Aufsicht über Abschlussprüfer sowie ihre Wahrnehmung und Präsenz am Markt nachhaltig zu gewährleisten.

Dieses Ziel lässt sich am ehesten durch eine eigene Aufsichtsbehörde über Abschlussprüfer erreichen. Abschlussprüfer liefern einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit und Transparenz der entscheidungsrelevanten Unternehmensinformationen. Die anstehende Reform wird den Markt und die Tätigkeit der Abschlussprüfer dauerhaft verändern. Dabei ist es von größter Bedeutung, diesen für die Abschlussprüfer und für die von ihnen geprüften Unternehmen komplexen Prozess ohne zeitliche Verzögerung durch eine kompetente und sichtbare Aufsicht zu begleiten. Auch aus internationaler Perspektive, die angesichts der globalen Vernetzung der Abschlussprüfer und ihrer Mandanten immer größere Bedeutung gewinnt, ist eine eigenständige Institution von Vorteil. Weder das BAFA noch eine andere bestehende Bundesbehörden verfügen über die nach der EU-Reform gebotene fachliche Nähe und Erfahrung; mithin wären Synergieeffekte aus einer Anbindung an eine bestehende Einrichtung nicht zu erzielen.

Die Einrichtung einer eigenständigen Aufsichtsbehörde über Abschlussprüfer stellt keinen bürokratischen Mehraufwand dar. Investitions- und Einrichtungskosten entstehen auch bei Einrichtung einer neuen Abteilung innerhalb einer bestehen Bundesbehörde. Darüber hinaus wären bei einer Finanzierung der Aufsicht über Gebühren sowie – wie im bisherigen System nach § 66a Abs. 7 WPO – Umlagen auf den beaufsichtigten Berufsstand keine dauerhaften Belastungen für den öffentlichen Haushalt zu befürchten; die erforderlichen Investitions- und Einrichtungskosten, die aus dem Bundeshaushalt geleistet werden müssten, würden später durch die eigenständige Aufsichtsbehörde aus ihren laufenden Einnahmen ausgeglichen. Siehe dazu im einzelnen auch die Ausführungen unten zu Punkt 3.).

Die entscheidungsbefugte Abschlussprüferaufsichtsstelle soll ausweislich der Begründung ihren Sitz in Berlin haben (Begründung zu § 1 Abs. 2 (S. 116)). Dies wird begrüßt und ist für eine reibungslose Fachaufsicht über die WPK und einen Überleitung der Mitarbeiter (dazu ausführlich Punkt 4.)) unerlässlich. Mehr Sicherheit bietet jedoch eine gesetzliche Regelung zum Sitz.

2.) Fachbeirat

Gegen die Einrichtung eines Fachbeirates ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Die Einrichtung eines Fachbereites ohne Entscheidungskompetenzen und operative Einbindung wird jedoch nach Auffassung der APAK die in dieser Stellungnahme dargelegten Defizite des beabsichtigten Aufsichtssystems nicht beheben können.

3.) Finanzierung

§ 4 regelt die Finanzierung der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorrangig über Gebühren *„für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesbehörde“*. Nach Auffassung der APAK wäre so aufgrund der Natur der Tätigkeiten der Aufsicht keine eigenständige und vollständige Finanzierung der Abschlussprüferaufsichtsstelle möglich. Dies gilt etwa mit Blick auf die anlassbezogene Berufsaufsicht im Fall der Einstellung von Ermittlungen, die gebotene Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsstellen außerhalb konkreter Aufsichtsfälle und letztlich die gesamte Fachaufsicht über die WPK. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wäre damit maßgebend auf Mittel des Bundeshaushaltes angewiesen.

Die APAK schlägt daher im Sinne einer **verursacherbezogenen Finanzierung** und in Kontinuität des bisherigen Systems der Finanzierung der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer eine **Finanzierung durch Gebühren und Umlagen** auf den beaufsichtigten Berufsstand vor. Im Bereich der Fachaufsicht würde dies der heutigen Regelung in § 66a Abs. 7 WPO entsprechen.

Die Abschlussprüferaufsicht dient zwar auch dem Allgemeininteresse, sie ist zugleich und vor allem aber auch **notwendiger Bestandteil des Rechts zur Berufsausübung**, denn ohne eine gesetzmäßige Abschlussprüferaufsicht können die Berufsangehörigen nicht tätig werden. Die Berufsangehörigen sind damit nicht nur Verursacher der Kosten der Abschlussprüferaufsicht, sondern auch deren vorrangige Nutznießer. Ihre hervorgehobene Finanzierungsverantwortung liegt damit auf der Hand.

Eine verursacherbezogene Finanzierung der öffentlichen Aufsicht durch Gebühren und insbesondere Umlagen auf den Kreis der Beaufsichtigten ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig. Für Finanzierung durch eine Umlage (Sonderabgabe) gelten zwar eine Reihe besonderer finanzverfassungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich die Verfolgung eines Sachzwecks, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht, die Belegung einer homogenen Gruppe (Gruppenhomogenität), die zu dem verfolgten Zweck in einer spezifischen Sachnähe steht, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann (Gruppennähe) und schließlich eine gruppennützige Verwendung des Abgabenaufkommens (Gruppennützigkeit). Als Bezugspunkt zur Begründung der Finanzierung der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer durch die Betroffenen selbst ist im Wesentlichen die Entscheidung des BVerfG zur Umlagenfinanzierung der BaFin heranzuziehen (Beschluss des Zweiten Senats vom 16. September 2009 – 2 BvR 852/07, BVerfGE 124, 235ff.). Die dortige Begründung kann ohne weiteres auf die Aufsicht über Abschlussprüfer angewandt werden. Entscheidend ist dabei einerseits die gerade durch die EU-Reform zur Abschlussprüfung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Systemrelevanz <u>aller</u> gesetzlichen Abschlussprüfungen und ihrem Beitrag zur Verlässlichkeit und Transparenz von entscheidungsrelevanten Unternehmensinformationen. Zum anderen wurde im

Zusammenhang mit der Reform auch mit Blick auf die hohe Marktkonzentration im Markt der Abschlussprüfung vor systemischen Konsequenzen gewarnt, denen durch eine verstärkte Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer begegnet werden soll.

Die APAK rät daher dringend, die nach § 4 vorgesehene Finanzierung über Gebühren und den Bundeshaushalt zu überdenken.

4.) Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die besonders anspruchsvolle Arbeit der Abschlussprüfer erfordert auch bei der Aufsichtsbehörde entsprechend hoch qualifiziertes Personal mit einschlägiger Erfahrung in der Wirtschaftsprüfungspraxis. Diese Anforderung wird bereits heute durch die für die Aufsicht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt. Nur deren Übernahme unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen stellt sicher, dass zum Stichtag der Umsetzung der EU-Reform eine funktionsfähige und wirksame Abschlussprüferaufsicht gewährleistet ist. Darüber hinaus weist die APAK darauf hin, dass auch zukünftig der hohe Qualitätsstandard beibehalten werden muss; dies setzt auch bei Neueinstellungen (s. Punkt 5.)) die Zahlung marktgerechter Gehälter voraus. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Regelung in § 2 Abs. 2 (außertarifliche Arbeitsverhältnisse in Ausnahmefällen) allein eine ausreichende und insbesondere praktikable Regelung darstellt.

Die für die heute im Direktionsbereich der APAK sowie in der anlassbezogenen Berufsaufsicht der WPK über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen **Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer** vorgesehene vertragliche Überleitung gemäß § 5 ist zu begrüßen. Zu begrüßen ist insoweit auch, dass heute in Düsseldorf und Frankfurt a.M. tätige Mitarbeiter der Abteilung „Sonderuntersuchungen“ ihre Tätigkeit von dort fortsetzen können (Begründung zu § 5 Abs. 3 (S. 119)).

Dagegen schafft die Regelung für die **übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** nach § 6 eine erhebliche Unsicherheit zu den zukünftigen vertraglichen Bedingung und Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und Erfahrung unterscheiden sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von der nach § 5 erfassten Gruppe. Es ist zu befürchten, dass die mit dem Gesetz angestrebte Überleitung nicht mehr zustande kommt, da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der Unsicherheit in der Übergangszeit letztlich gegen eine Tätigkeit für die Bundesbehörde entscheiden und damit unwiederbringlich maßgebliche Erfahrung und Fachkompetenz verloren gehen. Dies hätte massive Auswirkungen auf die Kontinuität der Aufsicht und ihre Funktionsfähigkeit zum 17. Juni 2016 als maßgeblichen Stichtag.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz bestehen zudem erhebliche Bedenken gegen den Ansatz in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, heute in diesem Bereich tätige **Abteilungsleiter und deren Stellvertreter** von der Überleitung auszuneh-

men. Insbesondere diese verfügen über die ausweislich der Begründung zum APAReG-RefE für die Kontinuität und unmittelbare Funktionsfähigkeit der Aufsicht zum 17. Juni 2016 selbst als unerlässlich dargestellte Erfahrung und Fachkompetenz; dies gilt sowohl für die nationale Aufsichtsfunktion wie für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der Fortführung der durch die APAK dort maßgeblich und häufig federführend betreuten Arbeitsgruppen und Projekte.

Ohne eine vollständige Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das in der Begründung zu § 1 Abs. 2 (S. 115) selbst erklärte Ziel des APAReG-RefE nicht zu erreichen.

Schließlich trifft den Gesetzgeber hier auch eine Fürsorgepflicht gegenüber der WPK und den betroffenen Mitarbeitern. Die WPK als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten (einschließlich § 66a Abs. 6 Satz 4 WPO zur personellen Unterstützung der APAK) hochqualifiziertes Personal vorgehalten. Mit einer Übertragung gesetzlicher Aufgaben von der APAK und der WPK auf die neue Bundesbehörde ist eine Überleitung aller in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch insoweit geboten.

5.) Zeitpunkt zur Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Das Gesetz stellt auf eine taggenaue **Umstellung der Aufsicht zum 17. Juni 2016** ab. Hier wird zu bedenken gegeben, dass der nach der EU-Verordnung vorgesehene Aufgabenbereich, insbesondere der erweiterte Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse, die Einstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern wird. Die EU-Verordnung und die Richtlinie verlangen dagegen bereits zum Stichtag 17. Juni 2016 ein wirksames Aufsichtssystem. Ohne einen Vorlauf (Minimum drei Monate) zur Einrichtung der neuen Aufsichtsbehörde wird diese Zielvorgabe des europäischen Gesetzgebers nicht gehalten werden können.

Für ergänzende Ausführungen stehen wir gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Soweit diese Stellungnahme Änderungen des APAReG-RefE in der Fassung vom 29. Mai 2015 unberücksichtigt lässt, bitten wir um Nachsicht. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme zur überarbeiteten Fassung müssen wir uns eine zeitnahe, ergänzende Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Wolfgang Spindler
(Vorsitzender)

Anlage 1 Alternative Formulierungsvorschläge zur WPO auf der Basis des APAReG-RefE
Anlage 2 Weitere Einzelpunkte betreffend das APAReG-RefE

ABSCHLUSS PRÜFER AUFSICHTS KOMMISSION
AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION

Stellungnahme der APAK vom 3. Juni 2015 zum APAReG-RefE (Anlage 1)
Alternative Formulierungsvorschläge zur WPO auf der Basis des APAReG-RefE

§ 57a
Qualitätskontrolle

(1) [1]Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 durchzuführen. [2]Sie sind verpflichtet, diese Absicht bei der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. [3]~~Mit der Anzeige sind Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit mitzuteilen. [4]Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind auch nach erfolgter Anzeige mitzuteilen.~~Unbeschadet Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind sie verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer jährlich eine Liste derjenigen Unternehmen vorzulegen, die nicht von öffentlichem Interesse sind und bei denen sie im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

(2) ~~[1]~~Die Qualitätskontrolle dient einer Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Berufspflichten und Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung und des Qualitätssicherungssystems (§ 55b) auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung von ausgewählten Prüfungsunterlagen. ~~der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden.~~ [2]Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs. ~~[3]Sie umfasst eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere der Einhaltung einschlägiger Berufsausübungsregelungen, Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung, auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen.~~ ~~[43]~~Die Qualitätskontrolle findet auf Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. ~~[54]~~Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber dem Geprüften trifft die Kommission für Qualitätskontrolle. [5]Widerspruch und Anferchtungsklage gegen die Anordnung nach Satz 5 oder damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsakte haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) [1]Die Qualitätskontrolle wird durch bei der ~~Wirtschaftsprüferkammer~~ [Bundesbehörde x] registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. [2]Ein Wirtschaftsprüfer ist auf Antrag zu registrieren, wenn

1. er seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig gewesen ist;
2. er eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert hat und
3. gegen ihn in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

[3]Die Registrierung setzt für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis voraus, dass er nach ~~Abs. 1 Satz 2~~§ 38 Nr. 1 Buchstabe h) als gesetzlicher Abschlussprüfer ~~registriert~~ eingetragen ist. [4]Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft ~~die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt~~nach § 38 Nr. 2 Buchstabe f) als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen ist. [5]Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. [6]Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

(3a) [1]Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß Abs. 6a Satz 2 gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt hat,
3. eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 rechtskräftig gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt, oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.

[2]Die Registrierung einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft ist zu widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 4 nicht mehr erfüllt.

(4) [1]Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen, insbesondere als Teilhaber oder Mitarbeiter, zum zu prüfenden Wirtschaftsprüfer oder zur zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstige Umstände, welche die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative) begründen, bestehen oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. [2]Ferner sind wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen. [3]Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu erklären, dass keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte zwischen ihm und dem Geprüften bestehen.

(5) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht muss enthalten

1. die Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und des oder der Geprüften als Empfänger oder Empfängerinnen des Berichts,
2. eine Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung,
3. eine nach Prüfungsart gegliederte Angabe der Stundenanzahl,
4. die Zusammensetzung und Qualifikation der Prüfer für Qualitätskontrolle und
5. ~~eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses~~die vorläufigen Schlussfolgerungen aus der Qualitätskontrolle nach Abs. 2 Satz ~~3~~1;

~~zum Inhalt und zur Vereinheitlichung des Aufbaus des Qualitätskontrollberichts können weitere Bestimmungen getroffen werden (§ 57c Abs. 2 Nummer 6). Im Fall von wesentlichen Mängeln im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnissen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.~~

(5a) [1]Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, werden im Rahmen der Qualitätskontrolle die Ergebnisse der Inspektion nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 berücksichtigt. [2]Die Qualitätskontrolle und der Qualitätskontrollbericht erstrecken sich nicht auf die in Artikel 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche. [3]Der Bericht ist an die Kommission für Qualitätskontrolle und den Geprüften sowie die [Bundesbehörde x] zu richten und enthält vorläufige ~~eine Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und~~Schlussfolgerungen aus der Qualitätskontrolle ausschließlich ~~gegebenenfalls die Feststellung von wesentlichen Mängeln~~ in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind. [4]Im Übrigen ~~gilt~~ gelten Abs. 5 und Abs. 6a Satz 1 2. Halbsatz entsprechend.

(5b) [1]Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des Geprüften geeignet und angemessen sein. [2]Es ist zu berücksichtigen, dass Prüfungsstandards, insbesondere bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von mittelgroßen~~leren~~ ~~und kleinen~~ Unternehmen nach § 267 Abs. ~~1 und~~ 2 des Handelsgesetzbuchs, in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist.

(6) [1]Die zu kontrollierende Person reicht bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer oder Prüferinnen für Qualitätskontrolle ein. [2]Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung des Prüfers oder der Prüferin für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle ergänzt sein (§ 57c Abs. 2 Nummer 7). [3]Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle in angemessener Frist und unter Angabe der Gründe einzelne oder alle ablehnen (Widerspruchsrecht); die Absicht, Vorschläge abzulehnen, ist innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der zu kontrollierenden Person mitzuteilen, ansonsten gelten die Vorschläge als anerkannt. [4]Bei Ablehnung aller Vorschlä-

ge kann die zu kontrollierende Person bis zu drei neue Vorschläge einreichen; die Sätze 2 und 3 finden Anwendung. [5]Im Fall der erneuten Ablehnung aller Vorschläge benennt die Kommission für Qualitätskontrolle eine als Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragende Person. [6]Der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle wird von der zu kontrollierenden Person eigenverantwortlich beauftragt.

(6a) [1]Nach Abschluss der Prüfung leitet der Prüfer oder die Prüferin für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zu; dies soll in elektronischer Form geschehen. [2]Die Eintragung im Fall des Wirtschaftsprüfers in eigener Praxis nach ~~Abs. 1 Satz 2~~§ 38 Nr. 1 Buchstabe h) bzw. im Fall der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 38 Nr. 2 Buchstabe f) wird gelöscht, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegeben Zeit oder unter Verstoß gegen Abs. 3 Satz 1 und 5 oder Abs. 4 durchgeführt worden ist; eine erneute Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer erfolgt erst dann, wenn die Qualitätskontrolle nach Maßgabe dieses Gesetzes ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

~~2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder~~

~~3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen~~.
2. die Kommission für Qualitätskontrolle dies nach Maßgabe von § 57e Abs. 2 Satz 1 und 4 entscheidet.

~~2~~[3]Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass die Eintragung gelöscht werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der [Bundesbehörde x] vorzulegen. ~~3~~[4]Auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nach Abs. 1 Satz 1 kann jederzeit verzichtet werden; in diesem Fall wird die Eintragung nach Abs. 1 Satz 2 gelöscht.

(7) [1]Ein Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. [2]Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts bestehen. [3]Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. [4]Der Bericht nach Satz 3 ist von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Falle einer späteren Qualitätskontrolle dem nächsten Prüfer für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) [1]Der Qualitätskontrollbericht ist sieben Jahre nach Eingang in der Wirtschaftsprüferkammer zu vernichten. [2]Im Falle eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die in Satz 1 bestimmte Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.

§ 57c
Satzung für Qualitätskontrolle

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. [2]Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) [1]Die Satzung für Qualitätskontrolle hat im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs der Registrierung nach § 57a Abs. 3 und 3a sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
2. Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4;
3. das Verfahren nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Risikoanalyse und die Anordnung der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 4 bis 5;
5. die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle;
6. Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 3 und des Qualitätskontrollberichts nach § 57a Abs. 5;
7. Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2;
8. Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nummer 4 und Abs. 3a Nummer 3 sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung.

[2] Soweit Regelungen der Satzung die Durchführung von Qualitätskontrollen bei Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffen, hat dies im Einvernehmen mit der [Bundesbehörde X] zu erfolgen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung zur Sicherung einer funktionierenden Qualitätskontrolle Vorschriften im in Abs. 2 genannten Umfang erlassen.

§ 57e
Kommission für Qualitätskontrolle

(1) [1]In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. [2]Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat gewählt werden; mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein. [3]Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. [4]Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a, soweit nicht die [Bundesbehörde x] zuständig ist. [5]Ihr obliegt insbesondere:

1. Anordnungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 6 zu treffen;
2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren;
3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen~~ und~~, auszuwerten und die vorläufigen Schlussfolgerungen nach § 57a Abs. 5 Nr. 5 zu beurteilen;
4. Entscheidungen über die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 und Abs. 3a;
5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 zu entscheiden;
6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

~~[5]~~Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Abs. 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach Satz 2 Nr. 1 zur Durchführung einer Qualitätskontrolle haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ~~[1]Liegen Mängel bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems ber~~Im Fall von wesentlichen Feststellungen in Bezug auf die Einhaltung einschlägiger Berufspflichten und Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung und des Qualitätssicherungssystems (§ 55b), im Fall der Feststellung wesentlicher Prüfungshemmnisse ~~uhen, festgestellt~~ oder im Fall, dass ~~wurde~~ die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen ~~zur Beseitigung der Mängel~~ erteilen, ~~oder~~ eine Sonderprüfung anordnen oder über die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 entscheiden.~~;~~ [2]Werden Auflagen erteilt, sind diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen, und es ist von dem oder der Geprüften hierüber unverzüglich ein Bericht vorzulegen. [3]Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer oder eine andere Prüferin für Qualitätskontrolle beauftragt wird. ~~[4]Sind die Voraussetzungen des § 57a Abs. 5 Satz 3 gegeben entscheidet sie über die~~Wird auf Löschung der Eintra-

gung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 entschieden, kann eine Sperrfrist zur erneuten Eintragung bis zu einer Dauer von drei Jahren angeordnet werden. [5]Der Berufsangehörige oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vor Erlass von Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis ~~3~~ 4 anzuhören. ~~[7]Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 gelöscht werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der [Bundesbehörde x] vorzulegen.~~

(3) [1]Befolgt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Maßnahmen nach Absatz 2 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 25.000 Euro verhängen. [2]Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Auflagen und sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzt, ist die Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 zu löschen.

(4) [1]Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist.

(5) [2]Die im Rahmen der Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57d oder bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen und Daten dürfen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der [Bundesbehörde x] eingeleitet oder geführt werden, verwertet werden. [3]Sobald die Unterlagen und Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben.

(6) [1]Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle im Sinne des § 57a Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben. [2]Die Kommission für Qualitätskontrolle ist dabei an die im Verfahren nach § 62b getroffenen Feststellungen gebunden.

§ 62
Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht

(1) [1]Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. [2]Sie haben dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem Beauftragten des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses auf Verlangen Auskunft zu geben und ihre Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Aufsichts- und Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein können, vorzulegen. [3]Sind die Unterlagen nach Satz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, sind die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(2) [1]Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen können verweigert werden, wenn und soweit dadurch die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt würde. [2]Die Auskunft kann verweigert werden, wenn und soweit sich dadurch die Gefahr ergäbe, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und sich das Mitglied hierauf beruft. [3]Auf ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen. [4]Wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert wurde, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) [1]Die richtige und vollständige Auskunft und Vorlage von Unterlagen können nicht von denjenigen ~~persönlichen~~ Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer verweigert werden, ~~die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen,~~ wenn die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen. [2]Satz 1 gilt auch für den Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. [3]Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, deren sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, können die Grundstücke und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. [2]Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, haben die in Satz 1 genannten Angestellten und Personen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen und Kopien elektronischer Daten anzufertigen. [3]Die betroffenen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, haben diese Maßnahmen zu dulden.

(5) [1]Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen und Daten dürfen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden oder

anderer Aufsichtsverfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder der [Bundesbehörde x] eingeleitet oder geführt werden, verwertet werden. [2]Sobald die Unterlagen und Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der auf Absatz 1 oder 4 beruht, haben keine aufschiebende Wirkung.

(…)

§ 62b

Inspektionen

(1) [1]Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die [Bundesbehörde x] nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen, wenn sie ~~beabsichtigen,~~ gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Absatz 1 dieses Gesetzes durch~~zu~~führen. [2]Im Falle von Beanstandungen können in die Inspektionen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden. [3]Falls im Zusammenhang mit einer Anfrage zur internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66c~~gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5~~ eine Inspektion durchgeführt wird, können andere Prüfungen bei den in § 57 Abs. 9 Satz 5 Nummer 1 genannten Unternehmen in die Inspektion gemäß Satz 1 einbezogen werden.

(2) Soweit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regelt, gelten § 62 Abs. 1 bis 5 und § 62a entsprechend.

(3) Erkenntnisse aus den Inspektionen werden zur Entlastung anderer berufsrechtlicher Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer nach den von ~~der Wirtschaftsprüferkammer~~ dieser im Einvernehmen mit der [Bundesbehörde x] festgelegten Grundsätzen berücksichtigt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der auf Absatz 1 oder im Zusammenhang mit der Durchführung einer Inspektion beruht, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 66a
Abschlussprüferaufsicht

(1) [1]Die [Bundesbehörde x] führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt~~, die gegenüber Berufsangehörigen und Gesellschaften wahrzunehmen sind, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen~~; ~~§ 61a Satz 3 bleibt unberührt~~die öffentliche fachbezogene Aufsicht erstreckt sich nicht auf den Erlass von Berufsausübungsregeln (§ 57 Abs. 3, § 57c). [2]Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass von Berufsausübungsregelungen ~~(§ 57 Abs. 3, § 57c)~~ die Stellungnahme der [Bundesbehörde x] einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorzulegen.

(2) Die [Bundesbehörde x] ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3, 14, 17 Absatz 8 Unterabsatz 3 und 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

(3) [1]Die [Bundesbehörde x] beaufsichtigt die Wirtschaftsprüferkammer, ob diese ihre in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. [2]Die [Bundesbehörde x] kann hierzu an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen und hat ein Informations- und Einsichtsrecht. [3]Die [Bundesbehörde x] kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. [4]Die [Bundesbehörde x] kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen und bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach ~~den Absätzen 8 und 9~~§ 66c berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 durchzuführen. [5]Die [Bundesbehörde x] kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen. [6]Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann die [Bundesbehörde x] Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. [7]Soweit die [Bundesbehörde x] Aufträge von sachverständigen Dritten ausführen lässt, stellt sie sicher, dass zwischen diesen und den Geprüften keine Interessenkonflikte bestehen und dass die Sachverständigen über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(4) [1]Die [Bundesbehörde x] kann Entscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung); sie kann bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer Weisung erteilen oder selbst im Wege der Ersatzvornahme die Entscheidung treffen und die erforderlichen Maßnahmen erlassen (Letztentscheidung). [2]Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, den Vorgang in Umsetzung der Weisung abzuschließen. [3]Hält die Wirtschaftsprüferkammer eine Weisung oder eine Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde für rechtswidrig, legt sie den Vorgang dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. [4]Unbeschadet der Sätze 1 bis 3 kann die [Bundesbehörde x] laufende Ermittlungen nach § 61a Satz 2 bei Bedarf an sich ziehen und die erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 2 und 3 erlassen.

(5) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, auf Anforderung der [Bundesbehörde x] im Einzelfall oder von sich aus aufgrund genereller von der [Bundesbehörde x] festzulegender Kriterien über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in angemessener Form zu berichten. ~~[2]Aufsichtsrelevant ist ein Vorgang dann, wenn er von der Wirt-~~

~~schaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll.~~ ~~3~~2Ein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

(6) [1]Die [Bundesbehörde x] ermittelt bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt haben,

1. ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
2. soweit sich ~~aus den unter Nummer 1. genannten Inspektionen~~ konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ergeben,
3. aufgrund von Mitteilungen der Prüfstelle nach § 342b Absatz 8 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 37r Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer anderen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates.

~~2~~Werden bei den Ermittlungen nach Satz 1 Verletzungen von Berufsrecht festgestellt, ~~kann~~ entscheidet die [Bundesbehörde x] ~~Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen;~~über Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 Satz 1; § 57e Absatz 2 Sätze 2 bis 5~~, 3 und 6~~, Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend. [3]Sie entscheidet auch über die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, Untersagungsverfügungen vorläufiger Tätigkeits- und Berufsverbote; §§ 67, 68 Absätze~~.~~ 1 ~~Satz und 2 Nummer 1 bis 3 und 5, Absätze 2~~ bis 5, §§ 68a-b, § 68 d, 69 Abs. 1 bis 3 und §§ 69a bis 71 gelten entsprechend. [4]§ 68 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Geldbußen dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zufließen. [5]Die [Bundesbehörde x] ermittelt bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3), ob diese bei den Prüfungen für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben; Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) [1]Im Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren gelten §§ 62, 62a entsprechend, soweit Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nichts anderes regeln. [2]Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs dürfen auch gegenüber den in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b bis e genannten Personen ausgeübt werden. [3]Die [Bundesbehörde x] kann unbeschadet des Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Tätigkeiten nach diesem Gesetz Überprüfungen oder Untersuchungen durch Sachverständige vornehmen lassen, stellt aber sicher, dass diese nicht in die Beschlussfassungsprozesse der [Bundesbehörde x] eingebunden sind.

(8) Die [Bundesbehörde x] veröffentlicht jährlich ihr Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht.

§ 66b
Verschwiegenheit;
Schutz von Privatgeheimnissen

(1) [1]Beamte, Angestellte, Mitglieder des Fachbeirates und sonstige Beauftragte der [Bundesbehörde x] sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 66c Absatz 4 und 6 bleiben unberührt. [2]§ 64 gilt sinngemäß, eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(2) Die Beamten, Angestellten und sonstigen Beauftragten der [Bundesbehörde x] dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.

§66c
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und internationale Zusammenarbeit

(1) Die [Bundesbehörde x] kann der Prüfstelle im Sinne von § 342b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und den Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden sowie der Bundesbank, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln und erhält von diesen Behörden Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

(2) [1]Unbeschadet der Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 arbeitet die [Bundesbehörde x] in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist. [2]In diesem Rahmen leisten sie insbesondere Amtshilfe, tauschen Informationen aus und arbeiten bei Untersuchungen zusammen. § 57 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten findet insbesondere im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 statt. Sie erstreckt sich auch auf ~~insbesondere~~ auf folgende Bereiche:

1. die Angleichung der theoretischen und praktischen Ausbildung von Wirtschaftsprüfern sowie der Prüfungsanforderungen nach dem Zweiten Teil unter Berücksichtigung der bereits erreichten Annäherungen im Berufsstand;
2. eine Angleichung der Anforderungen in Bezug auf die Eignungsprüfung nach dem Neunten Teil.

(4) [1]Hat die [Bundesbehörde x] konkrete Hinweise darauf, dass ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat gegen das Recht der Europäischen Union über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen verstößt, teilt sie diese der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats mit. [2]Erhält die [Bundesbehörde x] entsprechende Hinweise von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats in Bezug auf deutsche Berufsangehörige, trifft die [Bundesbehörde x] geeignete Maßnahmen und kann der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ergebnis mitteilen. [3]Darüber hinaus kann die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats über die [Bundesbehörde x] Ermittlungen nach § 66a Absatz 6 Satz 1 verlangen, bei denen Vertreter der zuständigen Stelle teilnehmen dürfen, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. § 57 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) [1]Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 arbeitet die [Bundesbehörde x] in Bezug auf die in ~~Absatz 1 Satz 1~~§ 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen anderer als in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe der zuständigen Stelle im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen ~~Sonderuntersuchungen oder~~ Ermittlungen nach § 66a Absatz 6 Satz 1 erbeten werden. [2]§ 57 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) [1]§ 57 Abs. 9 gilt entsprechend. [2]Abweichend von § 57 Abs. 9 Satz 5 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 9 Satz 1 bis 4 selbst Arbeitsunterlagen und andere Dokumente auf Anforderung der zuständigen Stelle an diese Stelle herausgeben, wenn sie die [Bundesbehörde x] über die Anfrage informiert haben und die in § 57 Abs. 9 Satz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

§ 68
Berufsaufsichtliche Maßnahmen

(1) [1]Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann das Verhalten eines Berufsangehörigen, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen; er kann den Berufsangehörigen auch über seine Berufspflichten belehren. [2]Darüber hinaus kann er folgende berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen:

1. Geldbuße bis zu 500.000 Euro,
2. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,

2a. Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden,

3. Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren,
4. Ausschließung aus dem Beruf,
5. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 und § 322a des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen nach § 319a des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt.

(2) Die Maßnahmen der Geldbuße und des Tätigkeits- oder Berufsverbotes können nebeneinander verhängt werden.

(3) [1]Bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme berücksichtigt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer alle relevanten Umstände. [2]Dazu gehören insbesondere die Art, Schwere und der Dauer der Pflichtverletzung des Berufsangehörigen, die Schwere seiner Schuld, seine Finanzkraft und gegebenenfalls die Höhe der durch die Pflichtverletzung erzielten Mehrerlöse oder verhinderten Verluste, seine Bereitwilligkeit, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten sowie gegebenenfalls frühere Verstöße.

(4) [1]Bevor eine Maßnahme verhängt wird, ist der Berufsangehörige ~~oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft~~ zu hören. [2]Der Bescheid, durch den die Maßnahme verhängt wird, ist zu begründen. Er ist dem Berufsangehörigen zuzustellen.

(5) [1]Gegen den Bescheid kann der Berufsangehörige binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. [2]Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 Sätze 2 und 3 ~~ist~~sind entsprechend anzuwenden.

(6) [1]Geldbußen fließen dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu. [2]§ 61 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§69
Bekanntmachung von Maßnahmen

(1) [1]Die Wirtschaftsprüferkammer soll jede bestandskräftige berufsaufsichtliche Maßnahme unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen; Belehrungen nach § 68 Abs. 1 Halbsatz 2 sind davon ausgenommen. [2]Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Eine Maßnahme darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden oder wenn eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

(3) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme auf den Internetseiten der [Bundesbehörde x] veröffentlicht bleiben.

(4) [1]Die [Bundesbehörde x] übermittelt dem Ausschuss der Aufsichtsstellen jährlich aggregierte Informationen über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen. [2]Die [Bundesbehörde x] unterrichtet den Ausschuss der Aufsichtsstellen unverzüglich über alle berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, 2a, 3 und 4.

§ 71
Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Leitungspersonen von Unternehmen von öffentlichem Interesse

(1) [1]Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. [2]An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

(2) [1]Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
4. als verantwortlicher Prüfungspartner nach § 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs,
5. als sonstige Person, die für die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

Pflichten, welche die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treffen, verletzt hat. [2]An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt der Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. [3]§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2a findet keine Anwendung.

(3) [1]Die Vorschriften des Fünften und Sechsten Teils gelten entsprechend für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für das Unternehmen ihre Pflichten nach diesem Gesetz, nach § 324 des Handelsgesetzbuchs, §§ 6, 7 und 14 des Publizitätsgesetzes, §§ 107, 124 und 171 des Aktiengesetzes und § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und § 38 und 58 des Genossenschaftsgesetzes oder nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verletzt haben. [2]Die Zuständigkeit für Ermittlungen und erforderliche Maßnahmen liegt bei der [Bundesbehörde X]. ~~[2]~~[3]§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Alternativ zur Einfügung von § 71 Abs. 3 Satz 2 -> § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 (neu):

4. soweit sich gegen die in § 71 Abs. 3 genannten Personen konkrete Anhaltspunkte für Verletzungen der dort genannten Pflichten ergeben.

§ 134
Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

(1) [1]Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, bei denen keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz oder den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vorliegt (Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften), sind verpflichtet sich nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eintragen zu lassen, wenn sie beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu erteilen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG in Deutschland zugelassen sind [ggf. anfügen: *„; für die Eintragung ist die [Bundesbehörde x] zuständig“*]. [2]Dies gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassene Schuldtitel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) begeben, vorausgesetzt diese Schuldtitel

1. weisen eine Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung auf oder
2. weisen eine Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einen am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung auf und sind vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden.

(2) [1]Drittstaatsprüfungsgesellschaften können nur eingetragen werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen erfüllen, die denen des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
2. die Person, welche die Prüfung im Namen der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchführt, diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die denen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
3. die Prüfungen nach den internationalen Prüfungsstandards und den Anforderungen an die Unabhängigkeit oder nach gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden und
4. sie auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder sie gleichwertige Bekanntmachungsanforderungen erfüllen. [2]Entsprechendes gilt für Drittstaatsprüfer, wenn die Voraussetzungen entspre-chend Absatz 1 und 2 Nummer 2, 3 und 4 vorliegen.

(2a) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbescheinigung.

(3) [1] Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Berufsaufsicht nach den §§ 61a bis 71, den Vorschriften der Berufsgerichtsbarkeit nach den §§ 71a bis 127 sowie den Vorschriften der Qualitätskontrolle nach den §§ 57a bis 57g. [2]Für die entsprechenden Ermittlungen und die erforderlichen Maßnahmen ist die [Bundesbehörde x] zuständig. [2~~3~~]Von der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann abgesehen werden, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den vorausgegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist. [~~4~~3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn in einem Drittstaat in den vorangegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei dem Drittstaatsprüfer oder bei der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden ist, wenn die dortige Qualitätskontrolle aufgrund der Bewertung gemäß Absatz 4 als gleichwertig anerkannt wurde.

(4) [1]Von der Eintragung und deren Folgen nach Absatz 3 ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzusehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind oder wenn die Europäische Kommission dies für eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 5 der zuletzt durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG vorsieht. [2]Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. [3]Solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch keine Übergangsentscheidung nach Satz 1 oder Feststellung nach Satz 2 getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen. [4]Es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten Kriterien berücksichtigen, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der zuletzt durch Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG in delegierten Rechtsakten regelt. [5]Trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine solche Feststellung, macht es diese durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. [6]Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 ab, kann es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. [7]Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der [Bundesbehörde x] mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66c Abs. 6 berücksichtigen kann. [8]Erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes keine Eintragung gemäß Absatz 1, so bestätigt die Wirtschaftsprüferkammer dies dem Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft auf Antrag in einer den §§ 126 bis 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form.

(5) Liegen die Voraussetzungen einer Eintragung im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht mehr vor, erfolgt eine Löschung der Eintragung von Amts wegen.

ABSCHLUSS PRÜFER AUFSICHTS KOMMISSION
AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION

Stellungnahme der APAK vom 3. Juni 2015 zum APAReG-RefE (Anlage 2)
Weitere Einzelpunkte

Die folgende Zusammenstellung enthält weitere Einzelpunkte die bei einer Überarbeitung des APAReG-RefE berücksichtigt werden sollten. Paragraphen beziehen sich auf die WPO in der Fassung des APAReG-RefE. Für ergänzende Erläuterungen steht die APAK bei Bedarf zur Verfügung.

(1) § 36a WPO-E

Es fehlen – ungeachtet § 66a Abs. 3 und 5 WPO-E – gesetzliche Regelungen bzw. Klarstellungen über Informationspflichten gegenüber der Bundesbehörde und der Bundesbehörde gegenüber Dritten (z.B. bei Anhaltspunkten auf Berufspflichtverletzungen im Bereich der Abschlussprüfung von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse sind).

(2) § 43a WPO-E

In der Begründung zu Nr. 26 (S. 76) heißt es: "Das Leitungspersonal der berufsstandsunabhängigen Aufsicht darf hingegen entsprechend der europarechtlichen Vorgaben nicht Berufsangehöriger sein." Eine solche Vorgabe enthält die Verordnung nicht (siehe dazu Art. 21 VO). Im Sinne der Richtlinie und der EU-Verordnung sollte von der Zulässigkeit von Nicht-Berufs*ausübenden* bzw. Unzulässigkeit von Berufs*ausübenden* in der Leitung abgestellt werden.

(3) § 51b Abs. 5 WPO-E

Als Empfänger der genannten Unterlagen wird nur die WPK genannt. Auch die Bundesbehörde sollte zur Klarstellung mit aufgenommen werden, bei der solche Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sogar ungleich häufiger vorkommen dürften.

(4) § 55b Abs. 3 WPO-E

In der Begründung zu Nr. 35 (S. 83) entsteht der Eindruck, dass bestimmte Bereiche einer „jährlichen Nachschau unterliegen“. Gemeint ist in Artikel 24a Abs. 1 Buchstabe k) Satz 2 der Richtlinie wohl die jährliche *Berichterstattung* über *vorliegende* Ergebnisse der Nachschau (vgl. ISQC1 Ziff. 53 oder auch VO 1/2006 Ziff. 173). Für die Nachschau selbst gilt weiterhin der maximale Dreijahreszyklus (vgl. ISQC1 Ziffer 48 (a) i.V.m. A66 oder auch VO 1/2006 Ziff. 165).

(5) § 57a Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 WPO-E

Unklar ist aufgrund Aufbau und Systematik von § 57a WPO-E, ob Zeitpunkt („unverzüglich“) und Form („elektronische Form“) der Übermittlung des Berichtes des Prüfers für Qualitätskontrolle auch für den Bericht nach Abs. 5a an Bundesbehörde und Kommission für Qualitätskontrolle im Fall der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen gilt. Dies sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden.

(6) § 64 Abs. 4 Satz 2 WPO-E und § 66a Abs. 7 Satz 2 WPO-E

Die WPK hat nach § 64 Abs. 4 WPO-E gegenüber Nichtkammerangehörigen lediglich ein Auskunftsrecht; unklar ist wie hier etwa § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO-E Anwendung finden könnte). Die Bundesbehörde (über § 66a Abs. 7 Satz 1 WPO-E i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 2 WPO-E sowohl ein Auskunftsrecht als auch einen Anspruch auf Vorlage von Unterlagen. Hier entsteht zwischen WPK und Bundesbehörde ein Ungleichgewicht von Ermittlungsbefugnissen. Wie bereits in der Stellungnahme selbst ausgeführt erscheint zudem fraglich, warum die WPK im Bereich der Abschlussprüfungen über Unternehmen von öffentlichem Interesse (= Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde) einen Auskunftsanspruch gegenüber Nichtkammerangehörigen erhalten soll.

(7) § 66c Abs. 1 WPO-E

Hiernach sollte zur Klarstellung vor „Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden“ das Wort „den“ durch „die Aufsichtsbehörden über die“ (oder einfach nur „die“) ersetzt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Prüfungsstellen und nicht deren Aufsichtsbehörden müssten informiert werden.

(8) § 68 Abs. 4 Satz 1 WPO-E

Die Worte „oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ können mit Rücksicht auf die generelle Geltung des Fünften und Sechsten Teils für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über § 71 Abs. 2 gestrichen werden.

(9) § 68 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 WPO-E

Der Verweis muss sich nur auf Abs. 4 Sätze 2 und 3 beziehen, da ansonsten der Berufsangehörige im Einspruchsverfahren selbst noch einmal anzuhören ist.

(10) Folgeänderungen in § 63h GenG, § 342b Abs. 8 HGB und § 37r WpHG

Als zu informierende bzw. informierende Behörde genannt ist die WPK. Diese ist zu ersetzen durch die Bundesbehörde. Ansonsten entstehen Unklarheiten mit Rücksicht auf korrespondierende Regelungen in § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO-E bzw. § 66c Abs. 1 WPO-E.